

10.02.23

Beschluss des Bundesrates

Verordnung zur Neuregelung des Hopfenrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften

Der Bundesrat hat in seiner 1030. Sitzung am 10. Februar 2023 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Anlage

Ä n d e r u n g e n

zur

Verordnung zur Neuregelung des Hopfenrechts und
zur Änderung weiterer Vorschriften

1. Zu Artikel 1 (§ 5 Absatz 2 Nummer 2,
Absatz 4 Satz 2,
§ 6 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz,
§ 9 Absatz 3 Nummer 2 der Verordnung zur Durchführung
unionsrechtlicher Vorschriften im Hopfensektor)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) § 5 ist wie folgt zu ändern:

aa) Absatz 2 Nummer 2 ist zu streichen.

bb) Absatz 4 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Im Fall des Satz 1 hat sie dem Antrag eine Kopie des Antrags auf Anerkennung als Erzeugerorganisation beizufügen.“

- b) In § 6 Absatz 1 Satz 1 ist der zweite Halbsatz nach den Wörtern „es sei denn,“ wie folgt zu fassen:

„im Falle des § 5 Absatz 4 liegt die Anerkennung als Erzeugerorganisation noch nicht vor.“

- c) § 9 Absatz 3 Nummer 2 ist zu streichen.

Begründung:

Die Streichungen reduzieren bürokratischen Aufwand. Weder bei der Beantragung des operationellen Programms noch bei der Stellung des Beihilfeantrags ist die Vorlage der Bestätigung der Anerkennung als Erzeugerorganisation durch die Landesstelle erforderlich.

Nach § 8 des Agrarorganisationen-und Lieferketten-Gesetzes sind anerkannte Agrarorganisationen in ein allgemein zugängliches Register aufzunehmen. In dem Register sind auch die Aufhebung sowie das Ruhen von Anerkennungen einzutragen. Das Agrarorganisationenregister wird nach § 7 Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Verordnung von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung geführt, die auch zuständig für die oben genannten Anträge ist. Der aktuelle Anerkennungsstatus der Erzeugerorganisation ist der zuständigen Behörde bei Antragstellung daher bereits bekannt.

2. Zu Artikel 2 Nummer 6 (§ 28 Absatz 2 Satz 1,
Absatz 3 Satz 1 Nummer 1,
Satz 2 AgrarOLkV),
Nummer 8 Buchstabe b (§ 33 Absatz 3 AgrarOLkV)

Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 6 ist § 28 wie folgt zu ändern:

aa) In Absatz 2 ist Satz 1 wie folgt zu ändern:

aaa) Die Wörter „auf Anforderung“ und das Wort „mitzuteilen“ sind zu streichen.

bbb) Nach den Wörtern „erforderlich sind“ ist der Punkt durch folgenden Halbsatz zu ersetzen:

„ , mindestens einen Monat vor Ablauf der jeweiligen in Absatz 1 genannten Fristen mitzuteilen.“

bb) Absatz 3 ist wie folgt zu ändern:

aaa) In Satz 1 Nummer 1 sind die Wörter „auf Anforderung“ zu streichen.

bbb) In Satz 2 sind nach dem Wort „Mitteilung“ die Wörter „nach Satz 1 Nummer 1 mindestens zwei Monate und die Mitteilung“ einzufügen.

b) Nummer 8 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

,b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Wörter „Satz 1“ werden gestrichen.

bbb) Die Wörter „ , auch in Verbindung mit Satz 2,“ werden gestrichen.

ccc) Am Ende wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bb) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Wörter „Satz 1“ werden gestrichen.

bbb) Die Wörter „ , auch in Verbindung mit Satz 2,“ werden gestrichen.

ccc) Am Ende wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.

cc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. entgegen § 28 Absatz 2 Satz 1 die dort genannten Informationen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt.“ ‘

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Die Anpassungen reduzieren bürokratischen Aufwand.

Die Erfüllung der Mitteilungspflichten durch die anerkannten Agrarorganisationen erfolgt jährlich wiederkehrend und regelmäßig zum selben Zeitpunkt. Auf eine wiederkehrende und als kostenpflichtiger Verwaltungsakt auszugestaltende Aufforderung zur Mitteilung durch die zuständige Stelle kann verzichtet werden, wenn bereits in der Verordnung Fristen zur Abgabe der Mitteilungen durch die anerkannten Agrarorganisationen geregelt werden.

Zu Buchstabe b:

Mit der Ausweitung der Mitteilungspflichten durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/2092 sollten auch mit Blick auf Erwägungsgrund (6) den zuständigen Stellen auch Mittel zur Verfügung gestellt werden, diese Pflichten effektiv von den anerkannten Agrarorganisationen einzufordern.

Die Durchsetzung der Mitteilungspflicht mit Mitteln des Verwaltungszwangs ist im Gegensatz zur Sanktionierung als Ordnungswidrigkeit ein langwieriges Verfahren, sodass eine rechtzeitige Meldung der zuständigen Behörde an den Bund bzw. an die EU gefährdet würde.

Eine entsprechende Ermächtigung für die Einführung der Ordnungswidrigkeit findet sich bereits in § 55 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c in Verbindung mit § 54 Absatz 1 Satz 1 Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetz (AgrarOLkG).

Gleichzeitig werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

3. Zu Artikel 2a - neu - (§ 1 Satz 1 4. BWI-VO)

Nach Artikel 2 ist folgender Artikel 2a einzufügen:

„Artikel 2a

Änderung der Vierten Bundeswaldinventur-Verordnung

In § 1 Satz 1 der Vierten Bundeswaldinventur-Verordnung vom 16. Juni 2019 (BGBl. I S. 890) wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2024“ ersetzt.“

Folgeänderungen:

Die Eingangsformel ist wie folgt zu ändern:

- a) Im dritten Spiegelstrich ist am Ende das Wort „und“ durch ein Komma zu ersetzen.
- b) Im vierten Spiegelstrich ist am Ende der Doppelpunkt durch das Wort „und“ zu ersetzen.
- c) Folgender Spiegelstrich ist anzufügen:

„– des § 41a Absatz 5 des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), § 41a Absatz 5 zuletzt geändert durch Artikel 413 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474):“

Begründung:

Nach § 1 Satz 1 der Vierten Bundeswaldinventur-Verordnung wird vom 1. April 2021 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 eine Bundeswaldinventur durchgeführt. Entgegen der ursprünglichen Planung für einen Abschluss der Arbeiten im Wald bis Ende des Jahres 2022 sind in den Jahren 2023 und 2024 weitere Aufnahmen im Gelände geplant. Durch die Trockenheit der letzten Jahre sind mehrere hunderttausend Hektar Wald kahl gefallen. Davon sind BWI-Punkte in bislang unbekannter Zahl betroffen. Diese sollen per Fernerkundung identifiziert werden und als Blöße in die Modellierung des zukünftigen Rohholzpotenzials eingehen. Dies ist stichprobenweise im Gelände zu verifizieren. An einer Unterstichprobe sollen Vegetationsaufnahmen für das

Waldlebensraumtypenmonitoring der BWI durchgeführt werden. Schließlich kann die Lage einzelner Stichprobenpunkte erneut und mit verbesserter GNSS-Methode eingemessen werden, um dem Verlust der Stichprobenpunkte entgegenzuwirken und sie für ein digitales Waldmonitoring besser nutzen zu können. Vor diesem Hintergrund soll die Dauer der Durchführung der BWI bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 verlängert werden.